

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung v. 14.12.2021, Inkrafttreten: 01.01.2022
2. Änderung v. 15.12.2022, Inkrafttreten: 01.01.2023

### **§ 1 Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 2 NStrG in der Stadt Aurich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Parks, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte, soweit die Planung zumindest durch einen Aufstellungsbeschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB konkretisiert ist.
- (3) Innerhalb des vorbezeichneten Straßenreinigungsgebietes wird die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe und öffentliche Einrichtung im Sinne des § 52 NStrG betrieben.

### **§ 2 Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung**

- (1) Innerhalb des vorgenannten Straßenreinigungsgebietes gem. § 1 dieser Satzung unterfallen folgende Aufgaben der Straßenreinigungslast:
  - a. Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und öffentlicher Parkplätze
  - b. Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen
  - c. Entleerung der Papierkörbe
  - d. Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn
  - e. Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschließlich Geh- und Radwegen
  - f. Das Bestreuen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte
  - g. Die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter
- (2) Die näheren Einzelheiten über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der öffentlichen Straßenreinigung sind in einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 NStrG geregelt.

### **§ 3 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege, Radwege, sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich des Winterdienstes sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen bzgl. der in der **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Reinigungspflichtig sind gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer auch etwaige Nießbrauchsberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne der §§ 1090, 1093 BGB, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich abgesicherte Nutzungsberechtigte. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamt-schuldnerisch verantwortlich.

#### **§ 4**

#### **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der nicht im Straßenverzeichnis gem. **Anlage 1** dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes, den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke in vollem Umfang auferlegt. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Gebührenlast bei städtischer Reinigung**

Soweit nicht die Straßenreinigungslast in § 3 oder § 4 dieser Satzung auf die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist, bleibt die Stadt Aurich reinigungspflichtig. Sie betreibt die Reinigung im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung der angrenzenden Grundstücke sind insoweit als Benutzerinnen bzw. Benutzer dieser Einrichtung anzusehen. Für die öffentliche Straßenreinigung in diesem Sinne erhebt die Stadt gem. § 52 Abs. 3 NStrG Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 16.12.2004, außer Kraft.